

Satzung der Peiner Lebenshilfe MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN E.V. - KREISVEREINIGUNG PEINE

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Peiner Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V.". Der Sitz des Vereins ist Peine. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Der Verein gehört u. a. der "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e. V.", Hannover und der Bundesvereinigung "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.", Marburg, an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Anregung und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen bedeuten. Dabei steht die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung im Vordergrund. Dazu gehören Frühberatung, Frühförderung, Kindergärten, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohn- und Freizeitstätten, Familienentlastende Dienste, Integrationsmaßnahmen sowie auch Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderung.

Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen werben.

Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den in seinem Bereich gelegenen kommunalen Körperschaften sowie allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein kann Gesellschaften gründen oder Beteiligungen an Körperschaften erwerben, die gemeinnützig und/oder mildtätig sind, und deren Gegenstand unmittelbar oder –mittelbar der Aufgabe und dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Verwirklichung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke kann auch durch Mittelverwendung im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung erfolgen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Entgelte als Vergütungen für Dienstleistungen,
- d) Bußgelder,
- e) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung sowie juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Möglichkeit, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die diesen Beschluss aufheben kann.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist, die durch Mehrheitsbeschluss den Beschluss des Vorstandes aufheben kann,
- c) nach einem Beitragsrückstand von 3 Jahren,
- d) durch Tod.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

Beabsichtigte Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Einberufung der Mitgliederversammlung dargestellt und erläutert werden. Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Ist eine Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist die unverzüglich mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufende weitere Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig; hierauf muss jedoch bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Davon sollen mindestens drei Mitglieder Eltern bzw. Personen sein, die eine gesetzliche Betreuung für Menschen mit Behinderungen ausüben.

Mitarbeiter/innen des Vereins oder von Gesellschaften und Körperschaften, die der Verein gegründet hat oder an denen er direkt oder indirekt beteiligt ist, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Für den Fall der Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer d) auf 3 Jahre (Wahlperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen bestimmt der Vorstand zwei stellvertretende Vorsitzende aus seinen Reihen.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins mit Zweidrittelmehrheit zur/m Geschäftsführer/in wählen. Diese/r ist für die laufenden Geschäfte und das Rechnungswesen verantwortlich. Sofern ein Geschäftsführer gewählt ist, erstellt der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan zur Regelung und Abgrenzung der Aufgaben des Vorstandes und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Vertreter/innen des Vereins in den Gesellschaften und Körperschaften, die er gegründet hat, oder an denen er beteiligt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll dokumentiert.

In Eilfällen kann die Beschlussfassung schriftlich oder telefonisch durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist in der folgenden Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Sinkt im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Vorstandmitglieder auf zwei, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Mitgliedern des Vorstandes kann für geleistete Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Diese Vergütung ist seitens des Mitgliedes des Vorstandes steuerpflichtig.

Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen des Geschäftsberichtes über geleisteten Ersatz für Auslagen sowie gewährte Vergütungen im Rahmen des Geschäftsberichtes zu informieren.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover, oder dessen Nachfolgeorganisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Für den Fall, dass auch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover, oder eine Nachfolgeorganisation, nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Niedersachsen e.V., Hannover, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Institution im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, um unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zum Wohle behinderter Menschen verwendet zu werden.

§ 10 Gründung und Satzung

Der Verein ist am 10. Juni 1963 gegründet worden.

Diese Satzung wurde am 28.04.2010 unter Aufhebung der bisherigen Satzung beschlossen.